

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“, wie folgt entschieden:

I. Spruch

- 1.) Der **Schallwellen GmbH in Gründung**, Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheids die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet **„Innsbruck und Teile des Inntals“** erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stiegleith) 101,0 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet insbesondere das Inntal von Telfs über die Stadt Innsbruck bis Hall in Tirol, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Bei dem zugelassenen Programm, das unter dem Namen „Lounge FM“ verbreitet werden soll, handelt es sich um ein kommerzielles, im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das zu Entspannung und Hörgenuss einladen möchte, kombiniert mit genauer und ernsthaft präsentierter Information. Das Programm fokussiert auf die Kernzielgruppe zwischen 15 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Das Musikformat setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Das Musikprogramm ist in folgende drei Kategorien unterteilt: Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover, wobei eine Schwerpunktsetzung auf europäische Musikkultur erfolgt.

Gesendet werden sollen regelmäßige Lokal- und Weltnachrichten, Verkehrsnachrichten und ein Veranstaltungskalender. Das Serviceangebot wird ergänzt durch Berichterstattung über Lifestylethemen (teilweise mit lokalem Bezug), die untertags in das Programm einfließen. Ferner sollen hörergenerierte Inhalte in das Programm „LoungeFM“ integriert werden. Der Anteil des Wortprogramms soll wochentags zwischen 10 % und 15 %, am Wochenende und in den Nächten zwischen 5 % und 10 % betragen.

- 2.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges der Schallwellen GmbH binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft der Zulassung zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.
- 3.) Der **Schallwellen GmbH in Gründung** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 4.) Der Antrag der **Radio Event GmbH** (FN 205120 y beim Landesgericht Innsbruck) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 101,0 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
- 5.) Der Antrag der **Radio 2000 GmbH** (REA 117465 im Handelsregister der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen, Italien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 101,0 MHz“ wird gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G zurückgewiesen.
- 6.) Gemäß § 78 AVG iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Schallwellen GmbH in Gründung** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.546/13-001“ zu entrichten.
- 7.) Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 101,0 MHz“, das technische Konzept der Radio 2000 GmbH gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.02.2012 beantragte die Radio 2000 GmbH bei der KommAustria die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 101,0 MHz“.

Mit Schreiben der KommAustria vom 06.03.2012 erging ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an die Radio 2000 GmbH.

Mit E-Mail vom 26.03.2012 brachte die Radio 2000 GmbH eine Stellungnahme zum Mängelbehebungsauftrag ein.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten veranlasste die KommAustria am 20.12.2012 die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 25.02.2013, 13:00 Uhr.

Innerhalb der offenen Ausschreibungsfrist langten bei der Regulierungsbehörde am 16.02.2013 die Aufrechterhaltung des Antrags der Radio 2000 GmbH, am 19.02.2013 der Antrag der Radio Event GmbH sowie am 25.02.2013 der Antrag der Schallwellen GmbH in Gründung, jeweils gerichtet auf die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten, ein.

Mit Schreiben vom 07.03.2013 ersuchte die KommAustria die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 08.03.2013 wurde die Schallwellen GmbH i.Gr. gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G aufgefordert, ergänzende Angaben beizubringen.

Mit Schreiben vom 11.03.2013 wurde die Radio 2000 GmbH gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G aufgefordert, ergänzende Angaben zu machen.

Am 12.03.2013 wurde Thomas Janiczek zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 18.03.2013 nahm die Tiroler Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Mit Schreiben vom 21.03.2013 wurde den Parteien die Stellungnahme zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 25.03.2013 brachte die Schallwellen GmbH i.Gr. einen ergänzenden Schriftsatz ein.

Am 02.04.2013 legte der technische Amtssachverständige ein frequenztechnisches Gutachten vor, welches mit Schreiben vom 11.04.2013 den Antragstellerinnen übermittelt und ihnen Gelegenheit eingeräumt wurde, binnen einer Frist von zwei Wochen zum frequenztechnischen Gutachten Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 23.04.2013 brachte die Radio Event GmbH eine Stellungnahme zum frequenztechnischen Gutachten ein, die den übrigen Antragstellerinnen mit Schreiben vom 25.04.2013 zur Kenntnisnahme übermittelt wurde.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“
- „INZING 2 (Stieglreith) 101,0 MHz“

Für beide Übertragungskapazitäten besteht ein Planeintrag im Frequenzplan Genf 84.

Das durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet umfasst – ausgehend von einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m – den Raum rund um Innsbruck und erfasst in westlicher Richtung das Gebiet flussaufwärts entlang des Inns bis Seefeld und Telfs sowie in östlicher Richtung flussabwärts das Gebiet bis Hall in Tirol.

Unter Berücksichtigung einer technisch unvermeidbaren Doppelversorgung von ca. 10.000 Personen haben die Übertragungskapazitäten zusammen eine technische Reichweite von ca. 200.000 Einwohnern.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Tirol (Ö2):

Zielgruppe: Tiroler 35+
Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio Betriebs GmbH):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Tirol - Innsbruck (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):

Das genehmigte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, 24 Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug zum Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ im spezifischen „Antenne-Format“ – dies sowohl im Wort-, als auch im Musikprogramm – für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bzw. Kernzielgruppe der 35- bis 45-Jährigen. Es handelt sich um ein breit angelegtes Musikprogramm mit einer breiten Mischung aus Rock- und Pop-Titeln aus den 60er, 70er, 80er und 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und in Zukunft aus dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts im einheitlichen Sounddesign des spezifischen „Antenne-Format“ der Antenne Österreich GmbH. Weitere Schwerpunkte liegen auf eher ruhigen und sehr melodiosen Titeln sowie teilweise auch romanischen (italienischen und französischen) und deutschsprachigen Titeln. Regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen werden zumindest zu jeder halben Stunde, in den Prime Times von 06:00 bis 09:00 Uhr alle Viertelstunden gesendet. Weiters findet regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ statt. Der Lokalbezug wird auch durch laufende und hohe Hörereinbindung in das Programm „Antenne Tirol“ hergestellt, wie zB im Rahmen der Sendung „Antenne Drive Time“ sowie durch das Senden von O-Tönen, Meldungen bzw. Kommentaren von HörerInnen. Das Programm ist zu 100% vollständig eigen gestaltet. Die nationalen und internationalen Nachrichten werden von KRONEHIT produziert, dies im Rahmen einer Auftragsproduktion, die nach den Kriterien der Antragstellerin und unter Durchführung laufender gemeinsamer Redaktionsbesprechungen erstellt wird. Der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt durchschnittlich 75 %, der Wortanteil – dieser umfasst Nachrichten, redaktionelle Beiträge, Moderation, Werbung und fixe Elemente, wie Jingles und Teaser – 25 %.

U1Tirol (U1 Tirol Medien GmbH)

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Musikprogramm ist ausgerichtet auf die Musikrichtungen Oldies, Evergreen, Schlager, Volksmusik und volkstümliche Musik und bodenständige Musik von lokalen Interpreten aus dem Sendegebiet. Das Verhältnis des Musikprogramms zum Wortprogramm (ohne Werbung) ist im Durchschnitt etwa 60:40. Im Vordergrund der Berichterstattung stehen neben Beiträgen aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Sport auch Berichte über volkstümliche Veranstaltungen, Künstler mit einem starken Lokalbezug und CD-Neuerscheinungen aus dem musikalischen Umfeld.

Life Radio Tirol (Regionalradio Tirol GmbH):

Das Programm umfasst ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Tirol. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben gefälliger Popmusik der 80er und 90er Jahre und von heute auch Oldies der 60er und 70er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Radio Maria (Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“)

Das Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Radio Energy (N & C Privatrado Betriebs GmbH):

Das 24 Stunden Vollprogramm bietet Inhalte und Musik für eine Kernzielgruppe von 10 bis 29 Jahren (werberelevante Gruppe 14 bis 39 Jahre) und ist im "Young Urban-CHR"-Format gehalten: Das Wortprogramm (ca. 20 %) richtet sich an die junge Stadtbevölkerung, zu welcher über laufende Studiokontakte, über eine eigene Homepage sowie über medienübergreifende Aktionen und Events intensive Kommunikation gehalten wird. Das Musikprogramm ist im CHR-Format gehalten mit Schwerpunkt auf Black Music und Rythm and Blues. Im Wortprogramm werden regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten, ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler"-Info, etc.), Moderationsmeldungen und Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) angeboten. Mit Ausnahme eines in Wien produzierten (und auch im Wiener Programm "Energy 104,2" gesendeten) Programmanteils von fünf Stunden pro Woche am Samstagnachmittag und -abend wird das Hörfunkprogramm im Wesentlichen vor Ort eigen produziert.

Freirad („Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) Programms unter dem Namen „Freirad 105.9“, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierten oder unterrepräsentierten Gruppen, sowie mehrmals täglich englischsprachiger Nachrichten), Kunst und Kultur (mit Schwerpunktprogrammen zu verschiedenen Veranstaltungen sowie Musik mit zahlreichen Spezialitäten bis hin zu experimentellen Formen), Kinder und Jugend (unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen als aktive Programmgestalter), Frauen (mit dem Ziel der Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Frauen und Medien sowie der Sensibilisierung der Hörerinnen und Hörer in der Diskussion um die Gleichstellung von Frauen) sowie kulturelle Vielfalt (mit einem starken multikulturellen und mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen). Im Hinblick auf die Mehrsprachigkeit und Integration, werden Sendungen in verschiedenen Programmbereichen in derzeit 13 verschiedenen Sprachen produziert und bilden durch die Sendungsplatzierung einen integrativen Bestandteil. Weiters findet, in Zusammenarbeit mit verschiedenen Freien Radios in Österreich und Deutschland, ein Sendungsaustausch, sowie Kooperationen zu spezifischen Themenbereichen statt. Ferner sollen aktuelle Geschehnisse durch Sondersendungen und Spezialprogramme, sowie regionale Aspekte, insbesondere durch freien Zugang für die EinwohnerInnen des Sendungsgebietes, berücksichtigt werden. Das Verhältnis von Wortanteilen beträgt, bezogen auf das Gesamtprogramm durchschnittlich 57% der Sendezeit. Das nicht speziell formatierte Musikprogramm umfasst durchschnittlich 43% der Sendezeit. Das Angebot ist breit gefächert. Mit Ausnahme der Sendungen, die von anderen nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern übernommen bzw. gemeinschaftlich produziert werden, entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; der Eigenproduktionsanteil liegt insgesamt bei über 90 %.

Klassik Radio (Klassik Radio GmbH & Co KG)

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik. Das Musikprogramm spannt dabei einen Bogen von der Orchestermusik des Barock über die Wiener Klassik bis in die Romantik, ergänzt von Klassikern aus dem Bereich der (symphonischen) Filmmusik und des Cross Over. Das Wortprogramm umfasst schwerpunktmäßig Kulturberichterstattung aus und für Österreich bzw. Innsbruck und Tirol sowie politische und wirtschaftliche Informationen bzw. Nachrichten (inklusive Servicemeldungen). Das Programm richtet sich hinsichtlich der Alterszielgruppe vorwiegend an die 30- bis 55-Jährigen.

Welle 1 Innsbruck (Lokalradio Innsbruck GmbH):

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträge für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das „Campus-Radio“, „Oberschulencharts“ und eine „Snow-Boarder-Sendung“. Das Musikprogramm ist als Mainstream „Contemporary Hitradio“-Format gestaltet.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1. Schallwellen GmbH in Gründung

Antrag

Die Schallwellen GmbH in Gründung (in Folge: Schallwellen GmbH i.Gr.) beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 101,0 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Schallwellen GmbH i.Gr. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, die noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und soll zunächst zur Hälfte bar einbezahlt werden. Dem Antrag wurde ein am 02.01.2013 unterfertigter und notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag angeschlossen.

Alleingesellschafterin der Schallwellen GmbH i.Gr. ist die Jupiter Medien GmbH. Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.000,-. Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak zu 92%, Dr. Stephan Polster zu 4% und Dr. Stefan Günther zu 4%. Alle Genannten sind österreichische Staatsbürger. Die Jupiter Medien GmbH ist keine Inhaberin von Zulassungen nach dem PrR-G.

Die Jupiter Medien GmbH hält darüber hinaus 74,9% der Anteile an der Livetunes Network GmbH (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien), 95% der Anteile an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (FN 300000 b beim Landesgericht Linz) und 100% an der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH (FN 268007 d beim Handelsgericht Wien).

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Weiters hat die Livetunes Network GmbH zu KOA 1.900/09-141 die Verbreitung des Hörfunkprogrammes „LoungeFM“ über ein Kabelnetz in Wien angezeigt.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 268007d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das zur Hälfte einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Als ihr selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Florian Novak.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak. Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist – neben der Jupiter Medien GmbH – zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien). Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des

BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt. Weiters hat die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zu KOA 1.900/10-038 die Verbreitung des Hörfunkprogrammes „LoungeFM“ über diverse Kabelnetze in Oberösterreich angezeigt.

Sowohl die Livetunes Network GmbH als auch die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH waren bereits mehrmals Inhaberinnen von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Sinn des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G.

Auf Ebene der festgestellten Beteiligungen bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Schallwellen GmbH i.Gr. hat bis dato keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Beantragtes Programm

Die Schallwellen GmbH i.Gr. plant, im gegenständlichen Versorgungsgebiet unter dem Namen „LoungeFM“ ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der urbanen 20- bis 55-jährigen zu verbreiten. Das beantragte Format setzt auf großteils entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate und einer Mischung aus Chillout- und Downtempo-Beats und Easy Listening.

Für „LoungeFM“ verfolgen die Schallwellen GmbH i.Gr. und ihre Schwestergesellschaften eine österreichweite Multiplattformstrategie. So ist „LoungeFM“ neben der Verbreitung über UKW auch über Streaming als digitales Radio empfangbar und wird österreichweit in Kabelnetzen, etwa bereits im digitalen Kabelnetz der UPC Tirol verbreitet. Innerhalb der Unternehmensgruppe sollen bei der Programmerstellung sowie im Verkauf und Marketing Synergien mit der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Livetunes Network GmbH und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH genutzt werden. Der Muttergesellschaft Jupiter Medien GmbH kommt die Rolle der Koordination zu.

Die Zielgruppe des Programms „LoungeFM“ besteht grundsätzlich aus Hörern jeder Altersgruppe, wobei sich gleichermaßen Frauen und Männer in der Zielgruppe finden. „LoungeFM“ bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm, wobei als Hörerinnen und Hörer Menschen angesprochen werden sollen, die mit den bestehenden Radioprogrammen nicht zufrieden sind. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit tendenziell guter Ausbildung und überdurchschnittlich hoher Kaufkraft.

Hinsichtlich des Musikformates setzt „LoungeFM“ auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Die Musik ist abseits des üblichen Mainstreams und zielt darauf ab, zuzuhören und zu relaxen. Sie soll dazu einladen, der Hektik des Alltags zu entfliehen und hat sich als eigene Musikkategorie etabliert, die Auswirkungen auf bestehende Genres hat. Als wichtigste Kategorien werden genannt: Chillout/Downbeat/Ambient, SmoothJazz/NuJazz, House/Electro Pop, Easy Listening, Swing & Crooner, Filmmusik/Sountracks. Neben der Einteilung in Genrekategorien werden die Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster eingeteilt, die für ihren Einsatz während einer Stunde entscheidend sind. Dabei soll konsequent der Anteil an deutschsprachigen und insbesondere an österreichischen Künstlerinnen und Künstlern hoch gehalten werden. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden beispielhaft genannt:

Louie Austen, Bond Beach, Karl Möstl, The Mystery, MosquitoFactory, Parov Stelar, Dorfmeister vs. MDLA, Tosca, Kruder & Dorfmeister.

Der Wortanteil im Programm soll unter dem Motto „less is more“, inklusive Werbung, Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 bis 15%, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10% und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5%, liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 bis 10% und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5%.

Das Wortprogramm umfasst von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr überregionale Nachrichten zur vollen Stunde, welche mindestens zwölfmal täglich gesendet werden sollen, sowie tagsüber regelmäßig aktuelle Beiträge in der Dauer von 1:30 bis maximal 2:30 Minuten. Daneben werden zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet (redaktionelle Rubriken, Lifestyle-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos). Der Schwerpunkt der lokalen Informations- und Servicesendungen, insbesondere der Lokalnachrichten, liegt nicht auf chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern auf den lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Lifestyle, Genuss, Design, Mode, Wellness, Gesellschaft und lokalen Kulturangeboten.

Zum Musikprogramm gibt die Antragstellerin an, dieses werde aus Gründen der Marktforschung mit jenem der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Entspannungsrundfunk mbH synchron gestaltet, wobei zur Berücksichtigung lokaler musikalischer Highlights vor Ort aus redaktionellen Gründen von der Synchronisation Abstand genommen werden könne.

Das von der Schallwellen GmbH i.Gr. beabsichtigte Sendeschema stellt sich tagsüber wie folgt dar:

Morgenshow „Breakfast Lounge“ von 06:00 bis 10:00 Uhr, Samstag und Sonntag von 06:00 bis 11:00 Uhr

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt, beispielsweise einem Event-Ticker (Veranstaltungshinweise, Wellness- & Fitnessnews), Bewusst-Leben-Tipps, der Rubrik Lounge-Couch (Tipps von Hörerinnen und Hörern für Entspannung am Arbeitsplatz), CD- und mp3-Empfehlungen sowie dem Online-Surftipp (Lounge Bookmark).

„At work“ von 10:00 bis 13:00 Uhr

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die „unentbehrlichen“ Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden. Dazu kommt der „Medien-Monitor“, ein Überblick über das Neueste aus der Medienwelt (Meinungen und Kommentare aus Feuilleton und Magazinen wie Spiegel, Zeit, Datum u.a. werden pointiert zusammengefasst).

„Chillout Café“ von 13:00 bis 17:00 Uhr

In dieser Sendung soll verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt werden. Dazwischen wird über aktuelle Geschehnisse im Inntal berichtet und es sind spezifische Tipps und Rubriken („Genuss pur“, „Wohin am Wochenende“, „Kinder in Innsbruck“, u.a.) zu hören.

„Relax“ von 17:00 bis 20:00 Uhr und „Late Lounge“ von 00:00 bis 06:00 Uhr

Diese Sendungen sind geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend und durch die Nacht trägt.

Zusätzlich sollen dabei an bestimmten Abenden lokale Newcomer präsentiert werden.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen mit der richtigen Musik begleitet werden, dazu kommen Rubriken betreffend Ausflugs- und Veranstaltungstipps sowie Sport und Wellness. Die Sendeleisten „Achtziger ab Acht“, „Disco Deluxe“ und „PentHouse“ sollen Partyhungrige in den Abend bzw. in die Nacht begleiten.

Mit der „Austrian Lounge“ am Sonntag von 20:00 bis 21:00 Uhr ist eine Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich österreichischen Künstlerinnen und Künstlern widmet und diese präsentiert. Im Anschluss folgt von 21:00 bis 22:00 Uhr der „LoungeFM Soundtrack“, die Show mit Hits, aber auch aktueller Filmmusik aus TV und Kino.

Geplant ist ein eigens für das Versorgungsgebiet konzipiertes und gestaltetes Programm. Die lokalen Beiträge und Sendeschienen, die ausschließlich für das beantragte Versorgungsgebiet von Relevanz sind (Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise für das Sendegebiet, lokale Event-Ticker, Verkehrs-/Mobilitätsinformationen, Wetterinformation, Lokaltipps, „News-to-use“-Beiträge von lediglich lokaler Relevanz), würden von der Antragstellerin selbst für dieses produziert. Dafür ist ein fixer redaktioneller Mitarbeiter vor Ort vorgesehen. Redaktionelle Beiträge von überregionaler Bedeutung, die auch in den Programmen der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH bzw. der Livetunes Network GmbH ausgestrahlt werden, würden im Regelfall von diesen übernommen. Der Umfang der von den mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen übernommenen Sendeschienen soll maximal 9,9 % betragen. Dies betrifft insbesondere vorproduzierte Sendeschienen von DJs, welche in den Abendstunden ausgestrahlt werden (z.B. „Eder Matlounge“, „Die 80er Show“, „Disco Deluxe“ und „PentHouse“). Redaktionelle Beiträge von überregionaler Bedeutung die auch in den Programmen der verbundenen Unternehmen ausgestrahlt werden, sollen in der Regel übernommen werden.

Daneben besteht hinsichtlich der internationalen und nationalen Nachrichten eine Kooperation mit „derstandard.at“. Diese Nachrichten werden mit einem Update zur lokalen Wetterlage verbunden. Mit Ausnahme dieser Nachrichten sollen keine Zulieferer beauftragt werden.

Hinsichtlich der Programmabwicklung plant die Schallwellen GmbH i.Gr. den Einsatz innovativer Technologien, wodurch die Organisationsstruktur schlank gehalten werden soll. Durch die moderne Studioteknik, die bei „LoungeFM“ zum Einsatz gelangt, soll ein qualitativ hochwertiges 24 Stunden Vollprogramm sowohl vorproduziert als auch „live“ gestaltet werden. Hierbei soll der Unterschied zwischen Live-Betrieb und automatisierter Produktionsabwicklung, die unter Umständen auch nur um Minuten zeitversetzt sein kann, für die Hörer im Versorgungsgebiet nicht zu merken sein.

Die Schallwellen GmbH i.Gr. legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Schallwellen GmbH i.Gr. fungiert Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist zudem geschäftsführender Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH, der Livetunes Network GmbH, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH (zur Tätigkeit dieser Gesellschaften als Hörfunkveranstalterinnen siehe bereits oben).

Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen. Er verfügt über vielfältige Erfahrungen im Medienbereich, sowohl als Programmacher als auch als Unternehmer:

Nach seinem Studium war er Redakteur, Moderator und Produzent bei zahlreichen TV- und Radio-Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat.1. 1999 wurde er Vorstand der von ihm gegründeten RELAX MEDIA AG und ein Jahr später geschäftsführender Gesellschafter der F.A.Z Business Radio GmbH (München). 2002 übernahm er die Geschäftsführung und Programmdirektion der Klassik Radio GmbH & Co. KG. Von 2004 bis Ende Oktober 2010 bekleidete er die Funktion des Geschäftsführers in der DELUXE TELEVISION GmbH. Seit Juni 2011 moderiert Markus Langemann von Montag bis Donnerstag die als Talk-Radio-Format gestaltete Abendschiene von Antenne Bayern.

Als Station Voice von LoungeFM ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist unter anderem als Synchronsprecherin tätig und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder Naomi Watts. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen, sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen und tritt auch als Autorin für Bühnen, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Ebenfalls als Station Voice sowie verantwortlich für die Musikplanung ist Markus Kästle. Neben der Mitarbeit bei einem Jugendlradio sammelte er professionelle Radioerfahrung als Radiomoderator, Musikchef und On-Air-Designer bei deutschen Radiosendern (u.a. „Radio Gong 96,3 MHz“ und „Star FM“). Darüber hinaus arbeitet er als freier Sprecher und Produzent für zahlreiche namhafte Unternehmen (z.B. FAZ, Deutsche Telekom, BMW u.a.).

Chefredakteurin ist Mag. Michaela Ambos. Sie studierte Theater-, Film- und Medienwissenschaften sowie Publizistik und Kommunikationswissenschaften an der Universität Wien. Nach beruflichen Erfahrungen in der Wiener Agentur- und Magazinlandschaft war sie vor allem als Online-Journalistin und Bloggerin tätig.

Die Positionen Geschäftsführer, Programmdirektor und Chefredakteurin sollen von denselben Personen bekleidet werden, die diese Funktion auch für die von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gestalteten Radioprogramme innehaben. Ebenso werden Mitarbeiter in den Bereichen Online & Presse, Marketing, Technik, Dispo und Backoffice anteilmäßig für die Livetunes Network GmbH, die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sowie – im Fall der Erteilung der Zulassung – die Schallwellen GmbH i.Gr. tätig. Im Versorgungsgebiet sind ein fixer redaktioneller Mitarbeiter sowie ein Mitarbeiter im Vertrieb vorgesehen. Eine Studioanmietung im Versorgungsgebiet ist budgetiert.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Schallwellen GmbH i.Gr. legte Budgetplanungen für die Jahre 2014 bis 2018 vor. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis ab dem zweiten Geschäftsjahr und gibt an, dass Anlaufverluste in der Höhe von EUR 90.000,- über ein Darlehen der Muttergesellschaft Jupiter Medien GmbH finanziert werden sollen. Eine entsprechende Finanzierungszusage wurde vorgelegt.

Die erwarteten Erlöse der Schallwellen GmbH i.Gr. basieren auf einer technischen Reichweite des Versorgungsgebietes von 200.000 Einwohnern, darunter 96.000 Personen in der Gruppe der 14- bis 49-jährigen, in der wiederum eine Reichweite von 2,75 % im ersten Jahr, bis zum fünften Jahr ansteigend auf 4,00 %, erreicht werden soll.

Davon ausgehend kalkuliert die Schallwellen GmbH i.Gr. mit Werbeerlösen in der Höhe von EUR 150.857,- im ersten Jahr, wovon das Verhältnis von RMS-Erlösen zu lokalen

Erlösen mit 1:3 angenommen wird. Mittelfristig sollen rund 67 % der Umsatzerlöse aus Werbung aus dem lokalen Markt über eigene Vertriebsstrukturen generiert werden, die übrigen 33 % über die Teilnahme an der überregionalen/nationalen RMS-Vermarktung. In der Folge wird mit steigenden Erlösen bis zu EUR 603.429,- im fünften Jahr gerechnet.

An Anfangsinvestitionen sind lediglich EUR 10.000,- für die Anschaffung von Produktions- und Sendetechnik sowie interaktiven IT-Systemen vorgesehen, weitere Ausgabenposten betreffen EUR 38.000,- für Werbung (wobei vor allem Kompensationsgeschäfte mit Medienpartnern geplant sind), EUR 27.510,- für Verbreitung (inklusive Mietkosten für die Senderinfrastruktur), EUR 12.000,- für Mieten und Leasing sowie EUR 33.187,- für „Produktion Nachrichten“.

Der höchste Ausgabenanteil entfällt auf Personalkosten mit EUR 109.510,- im ersten Jahr, wobei in der Produktion bzw. Redaktion die Beschäftigung von freien Mitarbeitern geplant ist und der lokale Werbezeitenvertrieb durch Handelsvertreter auf Basis Fixum und Provision erfolgt. Darin sind anteilige Personalkosten für jene Mitarbeiter enthalten, die auch für andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe tätig sind.

Technisches Konzept

Das von der Schallwellen GmbH i.Gr. vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sowie das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten und Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

2.3.2. Radio Event GmbH

Antrag

Die Radio Event GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 101,0 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Event GmbH ist eine zu FN 205120 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Sie wird vertreten durch die selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair. Das Stammkapital beträgt EUR 150.000,- und ist zur Gänze einbezahlt.

Alleingesellschafterin der Radio Event GmbH ist die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, eine zu FN 206156 x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahltem Stammkapital von EUR 36.000,-. Hälftegesellschafter der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair. Beide sind österreichische Staatsbürger. Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist keine Inhaberin von Zulassungen nach dem PrR-G.

Die Sender- und Standortbereitstellung GmbH ist, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin, außerdem mit 21,77 % an der U1 Tirol Medien GmbH beteiligt und ist

damit die größte Gesellschafterin dieser GmbH. Die U1 Tirol Medien GmbH ist Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001).

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Rechtsbeziehungen der Antragstellerin sowie eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Radio Event GmbH hat derzeit keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Sie war seit 2001 bereits mehrmals Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Sinn des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, wobei jeweils Veranstaltungen im Raum Innsbruck begleitet wurden. Zuletzt war dies die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Olympische Jugendwinterspiele 2012“ (Bescheid der KommAustria vom 20.12.2011, KOA 1.101/12-096).

Beantragtes Programm

Die Radio Event GmbH plant, im gegenständlichen Versorgungsgebiet unter dem Namen „HeimatRadio“ ein zu 100 % eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für alle Altersgruppen mit hohem Lokalbezug zu verbreiten. Dadurch soll nicht nur die musikalische Richtung zum Ausdruck kommen, sondern sich auch die Richtung der Berichterstattung widerspiegeln. Dementsprechend ist ein auf Volks- und volkstümliche Musik angelegtes, breites Musikformat angestrebt, welches auch die traditionelle Blasmusik, die Hausmusik sowie die Volksmusik umfassen soll. Das beantragte Format möchte dem Umstand Rechnung tragen, dass die Historie der Region geprägt wird durch authentische, lokal produzierte Musik. Eine breite Palette klassischer Haus- und Volksmusik sowie Blasmusik stellen das Aushängeschild dar. Daher soll insbesondere auch Musik jener Stilrichtungen gesendet werden, die von Interpreten aus dem Sendegebiet produziert wird.

Die Zielgruppe des Programms „HeimatRadio“ besteht grundsätzlich aus Hörern aller Altersgruppen, wobei nicht nur ältere und traditionsbewusste Menschen, sondern auch junge Menschen durch das geplante Format stark angesprochen werden sollen, da die Annäherung an gelebte Traditionen derzeit einen starken Aufwind erfährt und es von der Jugend wieder als „in“ empfunden wird, Traditionen zu leben.

Der Musikanteil am Gesamtprogramm soll in der Hauptsendezeit von 06:00 bis 20:00 Uhr durchschnittlich 55 %, der Wortanteil – dieser umfasst neben Nachrichten zur vollen Stunde, redaktionelle Beiträge, Moderation und Werbung – somit 45 % betragen. In den Abend- und Nachtstunden von 20:00 bis 06:00 Uhr soll sich der Wortanteil des Programms auf rund 20 % belaufen.

Ziel ist es, ein in musikalischer und programmlicher Hinsicht lokales Radio für das Versorgungsgebiet Innsbruck zu werden und somit jene Hörer anzusprechen, die in den versorgbaren Gebieten wohnen bzw. pendeln. Hinsichtlich des Wortprogramms plant die Radio Event GmbH daher, dass im gesamten redaktionellen Programm die lokalen und regionalen Interessen und Bedürfnisse der Hörerinnen und Hörer im Versorgungsgebiet berücksichtigt werden sollen.

Der hohe Lokalbezug soll insbesondere durch laufende lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. Ebenso sind Live-Übertragungen von Orten und Veranstaltungen geplant, die von kultureller und gesellschaftspolitischer Bedeutung sind (Ausstellungseröffnungen, Konzerte, Heimatabende, Lesungen, Diskussionen, und der klassische Frühschoppen). Auch bei

Events in der Region möchte „Heimatradio“ präsent sein und beispielsweise vom Trachtenumzug bis hin zu sportlichen Events und dem Christkindlmarkt berichten. Auch der Rolle des Tourismus soll Rechnung getragen werden. Sendungen sollen einen Beitrag dazu leisten, die heimische Bevölkerung dem Tourismus näher zu bringen, umgekehrt sollen heimische Traditionen und Kulturen den Touristen präsentiert werden. Schließlich soll der Lokalbezug im Wortprogramm auch durch die Einbindung der Hörerinnen und Hörer in das Programm durch Wunschsendungen, Verkehrsinformationen seitens der AutofahrerInnen im Gebiet sowie Sendereihen im örtlichen Dialekt hergestellt werden. Dem Trend Rechnung tragend, dass Kultur und Tradition bei jungen Menschen Aufwind erfährt, sollen im Rahmen des Wortprogrammes zudem verstärkt Inhalte gesendet werden, die junge Leute ansprechen.

Das Programm soll zu 100 % eigengestaltet sein. Auch die Nachrichten werden von der Antragstellerin eigengestaltet und beinhalten im Kern lokale Meldungen aus Gesellschaft, Kultur, Sport und Politik. In Kurzform werden sie sich auch dem überregionalen Geschehen widmen. Ergänzt werden sie durch ein Verkehrsservice, welches in Kooperation mit den im Sendegebiet ansässigen Fahrschulen und Hörerinformationen produziert werden soll.

Die Radio Event GmbH legte das von ihr in Aussicht genommene Programmschema vor, demgemäß täglich folgende Sendeschienen geplant sind:

„Zeit ischs“ von 06:00 bis 09:00 Uhr

Eine moderierte, unterhaltsame Frühsendung mit Informationsinhalten zum aktuellen Geschehen im Versorgungsgebiet. Veranstaltungshinweise, Wetter, Verkehrsmeldungen und eine Vorausschau auf den Tag und den Abend bilden den Sendungsschwerpunkt.

„Heimatland“ von 09:00 bis 12:00 Uhr

Eine moderierte Musikfläche, in der Radiohörerinnen die Möglichkeit haben, sich ihre formatkonforme Lieblingsmusik zu wünschen. Dazu kommen Beiträge über Veranstaltungen und Ereignisse vom Vortag sowie Veranstaltungsvorschau, Themen zu Gesundheit, Hobby und das tägliche, moderierte Kochrezept.

„Landein Landaus“ von 12:00 bis 13:00 Uhr

Eine moderierte Mittagssendung mit flotter Musik und vorproduzierten Beiträgen zum Tagesgeschehen, in denen alle Informationen Platz finden.

„Aufgespielt“ von 13:00 bis 16:00 Uhr

Eine moderierte Musikfläche mit starkem Bezug zu authentischer Musik (Blasmusik, Hausmusik, Volksmusik und Folklore). Dazu kommen Beiträge mit Musikern und Vertretern des lokalen Brauchtums, welche dazu beitragen, den Hörern Brauchtum und Tradition in Erinnerung zu rufen und näher zu bringen.

„Feierabend“ von 16:00 bis 18:00 Uhr

Eine moderierte Sendung mit Gästen und viel Information zum Tages- und Abendgeschehen sowie Verkehrsmeldungen. In dieser klassischen „Drivetime“ sind Veranstaltungshinweise und Beiträge ebenso geplant, wie auch Vorstellungen junger Nachwuchskünstler und Vereinen und Institutionen. Es werden Themen zu Mensch und Tier sowie Themen zu Hobby und Beruf aufbereitet.

„Wunschhotline“ von 18:00 bis 20:00 Uhr

Eine moderierte Sendung für Alle in der Musikwünsche der „HeimatRadio“ Hörer erfüllt werden und der Möglichkeit, Grüße und Glückwünsche zu vermitteln sowie Musikwünsche zu tätigen.

„Heimatklänge“ von 20:00 bis 06:00 Uhr

Eine unmoderierte Musikfläche mit Ausstrahlung aufgezeichneter Events, Veranstaltungsnachlesen und mit Beiträgen über Musiker, Portraits usw..

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema, Sendeuhren sowie ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Radio Event GmbH sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair. Beide verfügen über langjährige Radioerfahrungen.

Ing. Dietmar Heiseler war 19 Jahre beim ORF Tirol tätig und wechselte 1997 in den Bereich des privaten Rundfunks, wo er den Radiosender U1 Tirol ins Leben rief. In seiner Eigenschaft als „Radiomacher“ war er für alle bisherigen Eventradioveranstaltungen der Radio Event GmbH im Rahmen der Planung als auch der Durchführung verantwortlich. Er trägt auch die Verantwortung für die Erstellung des Programmkonzepts und deren Umsetzung.

Hansjörg Kirchmair kann auf mehr als 20 Jahre Tätigkeit in der Radiolandschaft zurückblicken. Er ist einer der österreichischen Fachleute im Bereich der Sender- und Studioteknik. Seine fachlichen Kenntnisse hat er als Gesellschafter der U1 Tirol Medien GmbH sowie als langjähriges Mitglied des Gesellschaftsbeirates und Beiratsvorsitzender dieser Gesellschaft erworben.

Neben den Erfahrungen der beiden Gesellschafter bedient sich die Radio Event GmbH der Erfahrung weiterer Mitarbeiter und namhafter und langjährig in der Radioszene tätiger Mitarbeiter.

Für die Moderation sowie die redaktionellen Tätigkeiten und Beitragsgestaltung werden Susanne Parth sowie Helmut Werth zuständig sein. Beide Moderatoren waren zuletzt ebenfalls im Rahmen der Eventradioveranstaltung erfolgreich für die Radio Event GmbH tätig. Helmut Werth ist darüber hinaus bereits seit vielen Jahren als Moderator tätig. Für die Moderation der Sendungen mit starkem Bezug zur Blas- und Hausmusik sowie die Beitragsgestaltung hat die Radio Event GmbH die Zusage einer in dieser Szene namhaften Moderatorin vorliegen.

Bernhard Budik, angestellter Mitarbeiter der Radio Event GmbH, wird für das Vertriebskonzept zuständig sein und die Verkaufsmitarbeiter schulen. Er verfügt über mehr als zehnjährige Erfahrung im Verkauf und Marketing. Als Verkaufsmitarbeiter konnte die Antragstellerin bereits Claus Sepp verpflichten, der ebenfalls über langjährige Erfahrung im Verkauf und Marketing verfügt und unter anderem für die Antenne und Radio U1 tätig war.

Aufgrund der vorangegangenen Aktivitäten der Radio Event GmbH als Veranstalterin von Ereignishörfunk ist die erforderliche Infrastruktur (Sendestudio in Innsbruck, Sendeanlagen, Aufnahmegeräte) bereits vorhanden.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen legte die Antragstellerin eine Wirtschaftlichkeitsprognose für die ersten vier Jahre ab Sendestart vor. Die Antragstellerin rechnet ab dem zweiten Jahr an mit einem positiven Betriebsergebnis.

Sie verweist darauf, dass durch das Vorhandensein von Ressourcen im Bereich Technik und im Bereich Personal eine geringe Kostenbelastung entsteht. So sind ein neuwertiges und voll ausgestattetes Studio, die Sendeanlagen, Aufnahmegeräte usw. bereits

vorhanden. Ebenso verfügt die Radio Event GmbH über das Nutzungsrecht der im Eigentum der Muttergesellschaft stehenden Sendeanlagen und das komplette Musikpaket.

Die Antragstellerin kalkuliert daher Anfangsinvestitionen in Höhe von insgesamt EUR 17.000,-. Diese setzen sich zusammen aus den Lizenzvorlaufkosten (EUR 2.000,-), der Bewerbung des Senders (EUR 6.000,-), Depotzahlungen für KFZ Leasing (EUR 2.000,-) sowie allgemeine Kosten für Jingles/Playlisten (EUR 3.000,-).

Hinsichtlich der laufenden Kosten rechnet die Antragstellerin im ersten vollen Geschäftsjahr mit EUR 239.000,-. Den größten Kostenfaktor bilden die Personalkosten in Höhe von insgesamt EUR 174.600,- für die sieben vor Ort tätigen angestellten bzw. auf Honorarbasis tätigen Mitarbeiter. Dazu kommen EUR 33.000,- für „Allgemeine Kosten und Studiobetrieb“, EUR 4.800,- KFZ Kosten und insgesamt EUR 14.000,- für die Rechteverwertung. Die Radio Event GmbH verweist darauf, dass sie die Kosten der weiteren Geschäftsjahre auf Grund von Indexanpassungen sowie höherer Vertriebskosten mit einer Steigerung von 5 % pro Jahr angesetzt habe. In Folge rechnet sie daher mit Kosten von insgesamt EUR 250.950,- im zweiten Jahr, EUR 263.000,- im dritten Jahr sowie EUR 277.000,- im vierten Jahr ab Sendestart.

Hinsichtlich der Einnahmen geht die Radio Event GmbH von einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in der Höhe von 200.000 Einwohnern aus. Davon ausgehend, unter Anwendung einer vorsichtigen Prognose des bestehenden Werbeverhaltens und bisherigen Erfahrungswerten, rechnet die Antragstellerin mit Erlösen von EUR 205.000,- im ersten Jahr, die in der Folge auf bis zu EUR 340.000,- im vierten Jahr ansteigen sollen. Angestrebt werden Erlöse aus lokalem Verkauf, aus überregionaler RMS Vermarktung sowie durch Veranstaltungserlöse. Konkret wird die Zusammensetzung der im ersten Jahr angestrebten Erlöse wie folgt angegeben: Erlöse lokaler Verkauf EUR 140.000,-, Erlöse überregionale Vermarktung (RMS) EUR 40.000,-, Veranstaltungserlöse EUR 25.000,-. Die Veranstaltungserlöse sollen aus der Abhaltung und Übertragung von formatkonformen Veranstaltungen wie Folkloreveranstaltungen, Frühshoppen und Konzerten lukriert werden.

Sie legte die Finanzierungszusage ihrer Muttergesellschaft (Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH) sowie Finanzierungszusagen ihrer Geschäftsführer vor.

Technisches Konzept

Das von der Radio Event GmbH beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ der mit der Antragstellerin verbundenen U1 Tirol Medien GmbH besteht gemäß dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 02.04.2013 eine flächendeckende Überschneidung.

2.3.3. Radio 2000 GmbH

Die Radio 2000 GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Die Radio 2000 GmbH ist eine zu REA 117465 im Handelsregister der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bruneck, Südtirol/Italien. Einzelzeichnungsberechtigte Gesellschafter der Radio 2000 GmbH sind zu jeweils 50 % Andrian Wenger und Bartl Thaler.

Die Radio 2000 GmbH ist Alleineigentümerin der Radio C 104 GmbH, die das Radioprogramm „Antenne Südtirol“ veranstaltet. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Radio 2000 GmbH ist keine Inhaberin von Zulassungen nach dem PrR-G.

Bei dem beantragten Programm handelt es sich um ein lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm mit Schwerpunkt eines klassischen Heimatformates, welches eine Mischung aus Oldies, Schlager und Volksmusik beinhaltet und sich an eine breit gefasste Zielgruppe der über Zehnjährigen richtet. Zu speziellen Sendeleisten (beispielsweise Wunschsendungen) sollen auch Cross-Over Elemente aus Rock und Pop ins Musikprogramm einfließen. Die Erstellung des Musikprogrammes erfolgt durch die bereits vorhandene Musikredaktion in Bruneck, Südtirol/Italien, die sich ebenfalls für das Programm der „Antenne Südtirol“ verantwortlich zeichnet, wobei die lokalen Besonderheiten des Sendegebiets eigens berücksichtigt werden sollen.

Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil beträgt 20 % zu 80 %. Mindestens 75 % des Tagesprogramms soll Regionalbezug zum Versorgungsgebiet aufweisen. Dieser soll im Rahmen des Wortprogramms durch lokale Nachrichten und Meldungen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens aus dem Sendegebiet, ebenso wie Servicemeldungen (z.B. Verkehr, Wetter, Veranstaltungshinweisen und deren Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews, Sprechstunden mit Personen aus Politik, Kultur, Sport usw.) erfolgen. Alle Wortbeiträge sollen in deutscher Sprache ausgestrahlt und eigens im Studio Innsbruck produziert werden. Die internationalen Meldungen zur vollen Stunde sowie die überregionalen Meldungen aus dem Südtiroler Raum, soweit sie von Relevanz sind, werden aus dem Südtiroler Programm der Antragstellerin übernommen.

Für die Programmerstellung in Nordtirol sind die Einrichtung eines Studios in Innsbruck sowie mehrere Mitarbeiter für die Redaktion, Moderation und den Verkauf vorgesehen.

Im Rahmen der Stellungnahme gab die Antragstellerin mit Schreiben vom 26.03.2012 an, dass die Radio 2000 GmbH im Falle einer Zulassung einen Sitz für den Betrieb der Zulassung in Form einer eigenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nordtirol begründet und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot an diesem Sitz in Nordtirol getroffen werden sollen.

Im Rahmen des Ergänzungsersuchens vom 11.03.2013 wurde die Antragstellerin unter anderem aufgefordert darzulegen, wie die konkret geplante Gesellschaftsstruktur ausgestaltet werden soll. Eine diesbezügliche Stellungnahme langte nicht ein.

2.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 18.03.2013 erhebt die Tiroler Landesregierung keine Einwände gegen die Erteilung einer Zulassung an eine der verfahrensgegenständlichen Antragstellerinnen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der KommAustria und des BKS.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch die Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die festgestellten Beteiligungsverhältnisse der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH an der U1 Tirol Medien GmbH im Ausmaß von 21,77 % ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragstellerinnen, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur Niederlassung der Radio 2000 GmbH in Italien ergeben sich aus dem Antrag und dem ergänzenden Schreiben der Antragstellerin vom 26.03.2012.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 02.04.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 20.12.2012 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 101,1 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR G ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenem Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. VwGH 26.06.2011, Zl. 2011/03/0017, mwN).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 25.02.2013 um 13:00 Uhr.

Die Anträge aller Antragstellerinnen langten rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein

4.3. Niederlassung gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 3 (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden.

(2) [...].

(3) Die Zulassung erlischt,

[...]

7. wenn die Regulierungsbehörde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung feststellt, dass der Hörfunkveranstalter nach Maßgabe des Abs. 1 nicht mehr in Österreich niedergelassen ist. [...].“

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G gilt ein „Hörfunkveranstalter dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. [...].“ (Hervorhebungen nicht im Original). Die Norm sieht daher das Vorliegen von zwei Voraussetzungen kumulativ vor:

Neben dem Erfordernis des Sitzes oder der Hauptniederlassung müssen demnach auch die Entscheidungen über das redaktionelle Programmangebot in Österreich getroffen werden.

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) ...

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) ...“

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 PrR-G regelt lediglich die Gleichstellung von Angehörigen von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. von juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit österreichischen Staatsbürgern und juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Inland. Dieser Bestimmung sind jedoch keine darüber hinausgehenden Regelungen hinsichtlich der nach § 3 Abs. 1 PrR-G geforderten Niederlassung, wonach es nicht nur auf den Sitz (bzw. die Hauptniederlassung) in Österreich ankommt, zu entnehmen.

Aus § 7 Abs. 3 PrR-G kann gefolgert werden, dass ein Antragsteller nicht notwendigerweise bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz in Österreich haben muss. Nach Auffassung der KommAustria wird einem im Europäischen

Wirtschaftsraum ansässigen Hörfunkveranstalter somit nicht verwehrt werden können, einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk zu stellen. Allerdings wird ein Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung darlegen und glaubhaft machen müssen, dass er im Falle einer Zulassungserteilung seinen Sitz in Österreich begründen wird, an dem auch die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot getroffen werden.

Die Radio 2000 GmbH hat in ihrem Antrag vorgebracht und in der Stellungnahme vom 26.03.2012 ausgeführt, dass sie ihren Sitz in Südtirol/Italien hat und für den Fall einer Zulassungserteilung einen Sitz in Österreich in Form einer neuen Gesellschaft begründet wird. Die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot sollen am Sitz in Nordtirol getroffen werden.

Die Radio 2000 GmbH verfügt derzeit weder über einen Sitz in Österreich, noch hat sie dargelegt, dass sie ihren Sitz in Österreich im Falle einer Zulassungserteilung begründen wird. Damit erfüllt die Radio 2000 GmbH die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 PrR-G nicht. Soweit sie ausgeführt hat, dass sie ihren Sitz in Italien hat und „für den Fall der Zulassungserteilung einen Sitz in Österreich in Form einer neuen Gesellschaft“ begründet, kann daraus erkennbar abgeleitet werden, dass im Fall der Zulassungserteilung eine neue Gesellschaft gegründet werden soll (vgl. *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahren I*², E 40ff zu § 13 AVG). Vor diesem Hintergrund ist sie darauf hinzuweisen, dass die Gründung einer neuen Gesellschaft mit Sitz in Österreich während eines laufenden Zulassungsverfahrens als eine „Auswechslung“ des ursprünglichen Antragstellers nach dem Ende der Ausschreibungsfrist zu werten ist, welche im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nach dem PrR-G unter dem Gesichtspunkt des § 8 AVG nicht möglich ist und auch im Falle der Gründung einer neuen Gesellschaft nach Zulassungserteilung die Übertragung der Zulassung im Sinne des § 3 Abs. 4 PrR-G, außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge, nicht möglich ist.

Der Antrag der Radio 2000 GmbH war daher mangels Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G zurückzuweisen (Spruchpunkt 5.).

Alle anderen Antragstellerinnen haben ihren Sitz im Inland.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Alle verbleibenden Antragstellerinnen haben die nach Z 1 geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt. Daher hat die KommAustria in der Folge zu

prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer

Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.4.1. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Beide verbleibenden Antragstellerinnen und ihre mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland.

Bei beiden Antragstellerinnen sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben.

Weiters liegen bei keiner Antragstellerin Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.4.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Die Schallwellen GmbH i.Gr. verfügt über keine Hörfunkzulassung. Die Versorgungsgebiete der mit der Schallwellen GmbH i.Gr. im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G verbundenen Inhaberinnen von terrestrischen Hörfunkzulassungen, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH (Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“) sowie der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH (Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“), sind aufgrund der geographischen Entfernung zum gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes und auch unter Berücksichtigung der digitalen terrestrischen Hörfunkzulassung für die Multiplex-Plattform für mobilen Rundfunk (MUX D) der Livetunes Network GmbH (Schwestergesellschaft der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH) ist auch eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation nicht denkbar.

Die Radio Event GmbH verfügt derzeit über keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk oder ist an bestehenden Hörfunkveranstaltungen beteiligt.

Gemäß § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person oder Personengesellschaft gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Medieninhaber unmittelbar über eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte verfügt oder beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt. Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbunds dürfen gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G denselben Ort des Bundesgebiets, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mit mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen versorgen.

Die Alleingeschafterin der Radio Event GmbH, die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, ist mit 21,77 % an der U1 Tirol Medien GmbH beteiligt. Diese ist Zulassungsinhaberin zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001). Gemäß dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 02.04.2013 besteht zwischen dem mit den gegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ eine flächendeckende Überschneidung.

Allerdings werden die Grenzen des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G nicht überschritten, da die Beteiligung der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH an der U1 Tirol Medien GmbH unterhalb der normierten Beteiligungsgrenze von 25 % liegt, sodass weder im Hinblick auf § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G noch im Hinblick auf § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G ein verpönter Sachverhalt gegeben ist.

Die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden bei keiner der Antragstellerinnen im Fall der Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes erreicht. Es liegt somit weder bei der Schallwellen GmbH i.Gr. noch bei der Radio Event GmbH ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.4.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Die Schallwellen GmbH i.Gr. plant im gegenständlichen Versorgungsgebiet die Ausstrahlung des Programms „LoungeFM“ nach dem Vorbild des von den mit ihr verbundenen Unternehmen Entspannungsfunk GmbH und Entspannungsrundfunk GmbH in den Versorgungsgebieten „Oberösterreich Mitte“, „Klagenfurt 93,4 MHz“ und „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ verbreiteten Programms.

Wie für die genannten Gesellschaften werden Mag. Florian Nowak als Geschäftsführer und Markus Langemann als Programmdirektor tätig sein. Ebenso werden Mitarbeiter von verbundenen Gesellschaften in den Bereichen Online & Presse, Marketing, Technik, Dispo und Backoffice im Fall der Erteilung der Zulassung anteilmäßig auch für die Antragstellerin tätig. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist in der Anfangsphase ein redaktioneller Mitarbeiter vorgesehen, der für die Antragstellerin jene lokalen Beiträge und Sendeschienen, die ausschließlich für das beantragte Sendegebiet von Relevanz sind, produzieren soll, sowie ein Mitarbeiter im Vertrieb. Mit wachsenden Erlösen ist der schrittweise Ausbau des Vertriebs geplant. Redaktionelle Beiträge von überregionaler Bedeutung werden auch in den Programmen der Entspannungsfunk GmbH und der Entspannungsrundfunk GmbH ausgestrahlt und im Regelfall von diesen übernommen. Hinsichtlich der überregionalen Nachrichten besteht eine Kooperation mit „derstandard.at“.

Im Ergebnis sollen also die Funktionen Geschäftsführung, Programmdirektion und Musikredaktion für das gegenständliche Versorgungsgebiet zentral durch das auch für die mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen tätige Führungsteam ausgeübt werden. Dieses weist entsprechende Qualifikationen auf und verfügt über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen, weshalb es in fachlicher Hinsicht auch in der Lage sein dürfte, das beantragte Programmkonzept im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ erfolgreich umzusetzen bzw. die zusätzlich geplanten Mitarbeiter einzuschulen.

Ausgehend vom dargestellten Konzept rechnet die Antragstellerin mit Personalkosten in der Höhe von EUR 109.510,- im ersten Jahr, worin anteilige Kosten für die (auch) für andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe tätigen Mitarbeiter enthalten sind. Dies erscheint angesichts des Umstandes, dass im Wesentlichen das von verbundenen Gesellschaften in anderen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm (mit gewissen lokalen Inhalten) gesendet werden soll, und auch die überregionalen Nachrichten zugekauft werden, nicht unrealistisch. Das Programmkonzept erlaubt es der Schallwellen GmbH i.Gr. vergleichsweise geringe personelle Ressourcen einzusetzen.

Die Schallwellen GmbH i.Gr. rechnet bereits im ersten Jahr mit Werbeerlösen in der Höhe von EUR 201.550,-, die bis auf EUR 671.000,- im fünften Jahr steigen sollen. Die Einnahmenplanung stützt sich überwiegend auf lokale Eigenvermarktung, die rund 80 % der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch das bundesweit tätige Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen, der Radio Marketing Service GmbH (RMS), die ca. 20 % der Umsatzerlöse betragen soll sowie zu erwartende Förderungen. Darüber hinaus möchte die Antragstellerin verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften (Kompensationen) vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und TV-Bereich generieren. Die Einnahmenprognose des vorgelegten Businessplans erscheint vor dem Hintergrund der erwarteten Tagesreichweite von 4 % im fünften Jahr bei einer technischen Reichweite der Übertragungskapazitäten von insgesamt 200.000 Einwohnern mehr als unrealistisch. Es werden erheblich höhere – nämlich mehr als die doppelten – Erlöse erwartet, als sie die Radio Event GmbH veranschlagt. Jedoch liegt den Prognosen der Schallwellen GmbH i.Gr. ein anderes Programmkonzept zu Grunde, sodass aufgrund geringerer Personalkosten und der Nutzung von Synergien anzunehmen sein wird, dass das geplante Programm auf Dauer finanziert werden kann.

Schließlich kann auch aufgrund des Umstandes, dass mit der Antragstellerin verbundene Unternehmen seit Jahren in mehreren Versorgungsgebieten – und im Wesentlichen unter Heranziehung derselben Mitarbeiter – erfolgreich Hörfunk veranstalten nicht davon ausgegangen werden, dass es der Schallwellen GmbH i.Gr. an der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms fehlt.

Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt von der Schallwellen GmbH i.Gr. glaubhaft dargelegt werden.

Die Radio Event GmbH verfügt dadurch, dass sie bereits mehrmals Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Sinn des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G war, ebenfalls über konkrete Erfahrungen mit der Veranstaltung von Privatrado. Sie hat Informationen über die federführend mitwirkenden Personen vorgelegt und die geplante personelle Umsetzung in Innsbruck dargestellt. In Anbetracht der Erfahrungen der geplanten Mitarbeiter sowie des Umstandes, dass die Antragstellerin bereits über ein Studio und die erforderliche Studio- und Sendertechnik im gegenständlichen Versorgungsgebiet verfügt, konnte die Antragstellerin in fachlicher und organisatorischer Hinsicht überzeugen.

Der vorgelegte Businessplan für die ersten vier Jahre weist ab dem zweiten Jahr ein positives Ergebnis aus. Anfangsinvestitionen werden lediglich in Höhe von rund EUR 17.000,- veranschlagt, wobei die Antragstellerin insofern darauf verweist, dass dies durch die bereits vorhandenen Ressourcen (Studio, Sender, Musikpaket, Personal) begründet ist. Für das erste Betriebsjahr werden Kosten von rund EUR 239.000,- veranschlagt, die sich auf EUR 277.000,- im vierten Jahr unter Berücksichtigung einer jährlichen Indexanpassung um 5 % pro Jahr steigern. Die Erlöserwartung der Antragstellerin, der eine technische Reichweite von 200.000 Einwohnern zugrunde liegt, bewegt sich im

ersten Jahr in Höhe von EUR 205.000,- und steigt auf EUR 340.000,- im vierten Jahr. Hiervon entfallen rund zwei Drittel auf lokale Erlöse bzw. auf Erlöse durch die überregionale Vermarktung der Radio Marketing Service GmbH (RMS) sowie auf Erlöse aus Veranstaltungen. Die Radio Event GmbH geht von Personalkosten für die geplante Personalausstattung von sieben teilweise fest angestellten bzw. auf Honorarbasis arbeitenden Mitarbeitern, die ausschließlich für das im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplante Programm tätig sein sollen, aus, die sich mit EUR 174.600,- am unteren Rahmen des Üblichen bewegen. Es ist daher davon auszugehen, dass tatsächlich entweder höhere Personalkosten anfallen werden oder aber bei der Programmgestaltung eingespart werden müsste (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter 4.6.3).

Insgesamt erscheint der vorgelegte Businessplan insbesondere vor dem Hintergrund der organisatorischen und finanziellen Einbettung der Antragstellerin jedoch nicht unplausibel. Im Ergebnis hat die KommAustria keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Radio Event GmbH.

4.4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs.3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs.2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Beide verbleibenden Antragstellerinnen haben einen Entwurf ihres in Aussicht genommenen bzw. ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatuts vorgelegt. Weiters haben die Antragstellerinnen ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllen beide verbleibenden Antragstellerinnen die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2013 keine Einwände gegen die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk an eine der drei Antragstellerinnen erhoben.

4.6. Zum Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (vgl. VfGH 25.09.2002, B 110/02 und die ständige Rechtsprechung des VwGH, etwa VwGH 18.2.2009, Zl. 2005/04/0104, 0034, 0145, mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten*

Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.6.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR, XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97, mwN).

Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. etwa BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität, sondern vielmehr auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität). Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das

PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u. 113/02; VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.6.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet handelt, und daher noch keine der Antragstellerinnen die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

4.6.3. Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen

Im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Vollprogramme der Radio Event GmbH und der Schallwellen GmbH i.Gr. gegeneinander abzuwägen:

Die Schallwellen GmbH i.Gr. bewirbt sich mit dem für „Lounge FM“ typischen Konzept, welches österreichweit auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate aus den Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover und einem Schwerpunkt auf europäische Musikkultur setzt. Der Wortanteil (inklusive Werbung) beträgt wochentags von 06:00 bis 18:00 Uhr zwischen 10 und 15 %, ansonsten 5 bis 10 % und soll neben Nachrichten zur vollen Stunde halbstündig abwechselnd lokale aktuelle Berichte und Serviceinformationen, wie Veranstaltungshinweise, Lifestyle-News, Eventkalender, redaktionelle Berichte und Verkehrsmeldungen, enthalten. Inhaltlicher Schwerpunkt sind Themen unter dem Motto „News-to-use“, die Inhalte aus den Bereichen Lifestyle, Genuss, Design, Mode, Wellness und Gesellschaft sowie lokale Kulturangebote aufgreifen. Die Länge der Beiträge soll zwischen eineinhalb bis zweieinhalb Minuten betragen. Das geplante Programm soll zur Gänze von der Antragstellerin eigengestaltet werden. Die Musikplanung erfolgt „synchronisiert“. Lokale Interpreten, insbesondere „Newcomer“, sollen an bestimmten Abenden Berücksichtigung finden. Die Sendung „Austrian Lounge“ widmet sich österreichischen Interpreten. Die Nachrichten sollen in Kooperation mit „derStandard.at“ produziert werden.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht vertreten. Im beantragten Versorgungsgebiet besteht ein breites Spektrum an privaten Hörfunkprogrammen mit unterschiedlichen Musikrichtungen, wobei neben den kommerziellen Programmen verschiedener Hörfunkveranstalter auch ein nichtkommerzielles Programm sowie ein Spartenprogramm ausgestrahlt werden. Bezogen auf das Wortprogramm bestehen sowohl Regionalsender, die auf das Bundesland Tirol ausgerichtet sind, als auch mehrere Lokalsender.

Das von der Schallwellen GmbH i.G. geplante Programm unterscheidet sich sowohl in seinem Musikformat, als auch im geplanten Wortprogramm und Nachrichtenteil wesentlich vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradioveranstalter.

So werden im gegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit im Wesentlichen – neben dem nicht speziell formatierten und breit gefächerten Musikprogramm von „Freirad“, dem Klassik-Format „Klassik Radio“ und dem christlich geprägten Spartenprogramm „Radio Maria“ – ausschließlich Privatradioprogramme im Adult-Contemporary Format („Life Radio“, „KRONEHIT“, „Antenne Tirol“), im Contemporary-Hit-Radio Format („Radio Energy“ und „Welle 1 Innsbruck“) sowie im volkstümlichen Musikformat („U1 Tirol“) der U 1 Tirol Medien GmbH mit einer Formatierung des Musikprogramms aus den Kategorien Volkstümliche Musik, Volksmusik, Schlager, Oldies, Evergreens und Blasmusik, ausgestrahlt.

Die Schallwellen GmbH i.Gr. deckt demgegenüber mit dem geplanten Fokus auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate aus den Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover einen gänzlich anderen Teil des Musikspektrums ab.

Ebenso verspricht der von der Schallwellen GmbH i.Gr. im Bereich der Ausgestaltung des Wortprogramms gewählte Ansatz, das Informationsangebot im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu bereichern. Die Antragstellerin setzt verstärkt auf Inhalte unter dem Aspekt der „Entschleunigung“. Darunter sind Beiträge über die Bereiche Genuss, Design, Mode, Wellness und Gesellschaft sowie lokale Kulturangebote zu verstehen, die thematisch geeignet sind, Ruhe in einen stressigen Alltag zu bringen. Diese Beiträge in der Länge von eineinhalb bis zweieinhalb Minuten sollen über den Tag verteilt ausgestrahlt werden. Ergänzt wird die Berichterstattung durch Welt- und Österreichnachrichten, die jeweils zur vollen Stunde gesendet werden sollen sowie Lokalnachrichten, Verkehrsmeldungen und Veranstaltungshinweise. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch wenn das Programmkonzept der Schallwellen GmbH i.Gr. – wie sie selbst betont – seinen Schwerpunkt im Musikprogramm hat, im Rahmen des 10 bis 15%-igen Wortanteils (wochentags, inklusive Werbung) bewusst auf Themen gesetzt wird, die viele Hörer in ihrer Freizeit interessieren und damit einen relevanten Teil ihrer Lebenswelt betreffen. Dieses Angebot aus Informationen über „Genuss, Wellness, Mode, Lifestyle und Gesellschaft“ gewährleistet eine für das gegenständliche Versorgungsgebiet zusätzliche, meinungsbildende Informationsquelle und schafft gleichzeitig ein Stück weit Identifikation mit dem Versorgungsgebiet und den Bedürfnissen und Interessen der Innsbrucker Bevölkerung. Im Lichte der Meinungsvielfalt ist daher auch in Betracht zu ziehen, dass mit einem auf Genuss, Lifestyle, Mode, Gesellschaft und Wellness orientierten Wortprogramm ein neuer, zeitgerechter Impuls für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet gesetzt werden kann, welcher durchaus einen lokalen Mehrwert für das Versorgungsgebiet begründen kann. Somit bietet auch das Wortprogramm eine Alternative zu den gängigen Programmangeboten, als neben den klassischen Serviceelementen bewusst auf Themen gesetzt wird, die viele Hörer in ihrer Freizeit interessieren und damit einen relevanten Teil ihrer Lebenswelt betreffen.

Das geplante Programm „LoungeFM“ unterscheidet sich demnach hinsichtlich des Musikformats als auch im Wortprogramm hinsichtlich der thematischen Ausrichtung vom bereits bestehenden Angebot und richtet sich zudem an eine Zielgruppe, die in dieser

Form bis dato von keinem Hörfunkveranstalter im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet angesprochen wird und bietet daher einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt des Angebots in Innsbruck.

Lokale Themen finden, neben den klassischen Lokalelementen wie Lokalnachrichten, Verkehrsmeldungen und Veranstaltungshinweise, in dieses Programm nur in vergleichsweise geringerem Umfang Eingang. So geht aus dem Antrag der Schallwellen GmbH i.Gr. darüber hinaus hervor, dass es grundsätzlich auch möglich sei, bei den „Weltnachrichten“ lokale politische Ereignisse zu berücksichtigen, dies werde allerdings nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein (z.B. Landtagswahlen). Ferner soll eine Integration von hörengenerierten Inhalten über Audio-Weblogs erfolgen, wodurch eine neue Plattform zur Verfügung gestellt wird, die geeignet erscheint, eine lokale Identifikation der Bevölkerung im Versorgungsgebiet herzustellen und daher insgesamt als positives Element zu würdigen ist. Eine entsprechende Bezugnahme zum Versorgungsgebiet soll ebenfalls dadurch hergestellt werden, als die Themen Genuss, Design, Fashion, Wellness und Gesellschaft oder lokale Kulturangebote für dieses Versorgungsgebiet besondere Relevanz haben. Auch in musikalischer Hinsicht kann durch die Berücksichtigung heimischer Interpreten, durch Sendungen wie „Austrian Lounge“ ein Beitrag zur Berücksichtigung lokaler Interessen geschaffen werden. Allerdings erlauben diese insgesamt eher allgemeinen Angaben lediglich eine ungefähre Einschätzung des lokalen Bezugs und vermögen daher im Hinblick auf das Kriterium der Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet keinen erheblichen Vorteil gegenüber der Mitbewerberin zu begründen.

Hinsichtlich des „Umfangs an eigengestalteten Beiträgen“ ist festzuhalten, dass das Programm „Lounge FM“ formal zu 100% eigengestaltet sein soll. „Verpackungselemente“ des Programms werden allerdings gemeinsam auch für die Schwestergesellschaften (Entspannungsrundfunk GmbH, Entspannungsfunk Gesellschaft m.b.H. und Livetunes Network GmbH) produziert. Promotions- und Gewinnspiele von bundesweiter Bedeutung werden ebenfalls einheitlich gestaltet. Nun vermag zwar der Umstand, dass große Teile des geplanten Programmes nicht im Versorgungsgebiet produziert werden, weder die grundsätzliche Eigenständigkeit oder Eigengestaltung des für das gegenständliche Versorgungsgebiet produzierten Programms, noch dessen Bezug zum Versorgungsgebiet von vorneherein in Zweifel zu ziehen (vgl. hierzu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005 und GZ 611.112/0001-BKS/2005). Ein auf mehrere Verbreitungsgebiete angelegtes einheitliches Konzept der Programmzusammenstellung und -gestaltung unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt ist solange nicht von Nachteil für die Auswahlentscheidung, als in einem Verbreitungsgebiet noch kein einem Verbund durch Programmübernahme zuzurechnender Veranstalter sein Programm ausstrahlt (vgl. BKS 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002). Davon ausgehend ist der Umstand, dass Synergien genutzt werden sollen, im Vergleich mit den Konzepten der Mitbewerber weder im Hinblick auf den Umfang an eigengestalteten Beiträgen noch den Lokalbezug – insbesondere unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgungssituation – negativ zu bewerten. Vielmehr erscheint es unter Wirtschaftlichkeitsüberlegungen – immerhin muss das Hörfunkprogramm in einem rund 200.000 Einwohner umfassenden Versorgungsgebiet refinanziert werden – durchaus nachvollziehbar. Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es zudem legitim, im Rahmen der Auswahlentscheidung auch Fragen der finanziellen (und damit indirekt auch der organisatorischen) Ausstattung nochmals in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen (vgl. VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; 15.09.2004, 2002/04/0163; 15.09.2006, 2005/04/0246). Die durchaus sparsam angelegte personelle Ausstattung – geplant ist eine Person für den redaktionellen Bereich im beantragten Versorgungsgebiet vor Ort – erscheint zudem nicht unrealistisch zur Umsetzung der rein lokal relevanten Inhalte unter Berücksichtigung eines Wortanteils von insgesamt maximal 15 %. Da gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G nunmehr ebenfalls explizit darauf Rücksicht zu nehmen ist, inwieweit der geplante Umfang an eigengestalteten Beiträgen verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der

Hörfunkveranstaltung zulässt, war die seitens der Entspannungsrundfunkfunk Gesellschaft mbH dargelegte Nutzung von Synergien nicht als Nachteil gegenüber dem anderen Konzept zu werten.

Zusammenfassend überzeugt das Konzept der Schallwellen GmbH i.Gr. vor allem dadurch, dass es im Rahmen der Meinungsvielfalt sowohl mit dem geplanten Musikformat als auch im Wortprogramm eine bisher in Innsbruck nicht bediente Nische abdeckt (vgl. dazu BKS 31.3.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; VwGH 30.06.2004, Zl. 2002/04/0150). Das von der Schallwellen GmbH i.Gr. geplante Hörfunkkonzept für Innsbruck ist daher hinsichtlich des geplanten Musikformates und der thematischen Ausrichtung des Wortprogrammes im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit dem Konzept der Radio Event GmbH, insbesondere im Lichte des Kriteriums der Meinungsvielfalt, positiv zu bewerten.

Die Radio Event GmbH plant demgegenüber ein zu 100% eigengestaltetes, lokales 24-Stunden Vollprogramm für alle Altersgruppen, dessen Wortprogramm neben den klassischen Serviceelementen wie stündlichen Lokalnachrichten mit überregionalen Meldungen in Kurzform, Wetter- und Verkehrsinformationen, insbesondere lokale Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben, inklusive Live-Übertragungen (Ausstellungseröffnungen, Konzerte, Heimatabende, Lesungen, Frühshoppen ect.) und der Begleitung von Events im Versorgungsgebiet (vom Trachtenumzug bis zu sportlichen Events und dem Christkindlmarkt) abdeckt. Pro Sendestunde sollen neben den Serviceelementen zwei bis drei gestaltete Beiträge bzw. Interviews gesendet werden. Der Wortanteil beträgt dementsprechend in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr inklusive Werbung etwa 45 %. In der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr etwa 20 % inklusive Werbung, wobei in dieser Zeit aufgezeichnete Events, Veranstaltungsnachrichten und Beiträge ausgestrahlt werden. Eine Einbindung der Hörerinnen und Hörer soll durch Hörerwunschsending und Verkehrsinformationen seitens der Hörer erfolgen. Ein Lokalbezug im Wortprogramm soll weiters durch Sendereihen im Dialekt hergestellt werden. Die Ausrichtung des Musikformates ist breit gefächert und auf Volks- und volkstümliche Musik, traditionelle Blasmusik und Hausmusik ausgerichtet. Insbesondere soll regional produzierte Musik in das Programm einfließen.

Hinsichtlich der Radio Event GmbH wurde unter Punkt 4.4.2 dieses Bescheids ausgeführt, dass der Gesetzgeber in § 9 Abs. 3 PrR-G ausdrücklich die Doppelversorgung durch Personen desselben Medienverbundes zugelassen und lediglich jene Fälle ausgeschlossen hat, in denen sich dieselbe Person gleichzeitig unmittelbar und zu mehr als 25% an Hörfunkveranstaltern beteiligt, deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Die Gesellschaftsstruktur der Radio Event GmbH führt daher nicht dazu, dass ihr Antrag bereits aus diesem Grund gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen ist, da die Beteiligung der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH an der U1 Tirol Medien GmbH den durch § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G eingezogenen Schwellenwert von 25 % nicht überschreitet, sodass ein im Sinne des § 9 PrR-G verpönter Sachverhalt nicht gegeben ist.

Im Hinblick auf den von der Antragstellerin in der Stellungnahme zum Gutachten des technischen Amtssachverständigen getätigten Einwands, dass durch die im Gutachten dargestellte Doppelversorgung mit dem Programm der U1 Tirol Medien GmbH der Eindruck entstünde, es handle sich um ein und denselben Radioveranstalter und sie diese Darstellung als unzulässig erachte, ist ihr insoweit zuzustimmen, dass die gesellschaftsrechtliche Struktur der Antragstellerin vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 9 PrR-G nicht dazu führt, dass der Antrag der Antragstellerin bereits aus diesem Grund abzuweisen ist. Die Ausschlussgründe des § 9 bedeuten jedoch nur, dass eine bestimmte Medienkonzentration schlechthin nach dem PrR-G unzulässig ist; dies bedeutet nicht, dass nicht eine Medienkonzentration, die unterhalb der Schwellen des § 9 PrR-G liegt, dennoch in der rechtlichen Beurteilung zum Nachteil eines Antragstellers zu

würdigen ist. Eine wesentliche Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern im selben Verbreitungsgebiet wird daher in jenen Fällen, wo diese zwar nach § 9 PrR-G grundsätzlich zulässig ist, bei Vorliegen entsprechend geeigneter anderer Zulassungswerber in der Auswahlentscheidung entsprechend kritisch zu würdigen sein (vgl. BKS vom 1.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, und BKS vom 6.5.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003). Eine wesentliche Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern im selben Verbreitungsgebiet ist im vorliegenden Fall aufgrund der Beteiligungen der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH – nämlich 100% an der Antragstellerin und 21,77 % an der U1 Tirol Medien GmbH, der Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk, welche auch das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet zur Gänze versorgt - gegeben. Mit der Schallwellen GmbH i.Gr. steht zudem – im Sinne der zitierten Rechtsprechung – eine Antragstellerin zur Verfügung, die „entsprechend geeignet“ ist und deren unmittelbare und mittelbare Gesellschafter nicht an einem im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Hörfunkveranstalter beteiligt sind. In dieser Hinsicht kann der Radio Event GmbH kein Vorteil eingeräumt werden, da bei der Frage, welcher Bewerber iSd § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G „insgesamt eine bessere Gewähr für eine größtmögliche Meinungsvielfalt“ bietet, auch auf die Eigentümerstruktur und die Beteiligung der Eigentümer an anderen Hörfunkveranstaltern Bedacht zu nehmen ist (vgl. VwGH vom 17.12.2003, 2003/04/0136-5 und VwGH vom 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

In diesem Zusammenhang ist weiters zu berücksichtigen, dass sich das von der Antragstellerin geplante Programm im größeren Umfang mit dem bereits von der U1 Tirol Medien GmbH ausgestrahlten Programm überschneidet. Die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt iSd § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G ist nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen, sondern es kommt vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt an (Außenpluralität) und sind somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Die Radio Event GmbH plant ein zu 100 % eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für alle Altersgruppen mit hohem Lokalbezug und einem auf Volksmusik, volkstümliche Musik und Blasmusik ausgerichteten Format. Im Rahmen des Wortprogramms setzt die Antragstellerin neben lokalen Serviceelementen (Wetter, Nachrichten, Verkehr sowie Veranstaltungstipps) auf Berichterstattung aus den Bereichen lokaler Tourismus und einem besonderen Augenmerk auf die kulturellen, historischen und traditionellen Besonderheiten Innsbrucks (Heimat-, Folkloreabende, Tiroler Schützengilden, Ausstellungen und Veranstaltungen, Sendungen mit Inhalten für junge Hörer sowie Sendereihen im örtlichen Dialekt, Live-Übertragungen von Lesungen, Diskussionen, Konzerten und der klassische Frühshoppen, Trachtenumzügen ect.). Im Vergleich zum bereits bestehenden Angebot vermag das von der Antragstellerin geplante Konzept aber unter Bedachtnahme auf die thematischen Schwerpunkte des wortredaktionellen Programms und die Musikformatierung nicht zu überzeugen. Ein weitgehend vergleichbares Programm – sowohl in der Musikformatierung als auch im Wortprogramm – wird im Versorgungsgebiet bereits von der U1 Tirol Medien GmbH („U1“) verbreitet, an welcher die Muttergesellschaft der Antragstellerin zu 21,77 % beteiligt ist. Berichterstattung mit besonderem Augenmerk auf die kulturellen, historischen und traditionellen Besonderheiten Innsbrucks bilden gleichermaßen den Schwerpunkt der Berichterstattung bei dem bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Programm „U1“. Inhalte, die sich deutlich vom bestehenden Angebot abheben und einen neuen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet darstellen könnten und somit die bestehende Überschneidung in den Hintergrund treten ließen, sind nur marginal ersichtlich. Auch die Musikformatierung weist großteils Überschneidungen auf. Insbesondere wird der Bereich der Volks- und volkstümlichen Musik bereits durch die Programmformatierung der U1 Tirol

Medien GmbH abgedeckt. Hingegen ist ein Hörfunkprogramm, wie es von der Schallwellen GmbH i.Gr. geplant wird, im Versorgungsgebiet nicht vertreten. Es unterscheidet sich sowohl in seinem Musikformat als auch der thematischen Schwerpunktsetzung im Rahmen des Wortprogramms und im Nachrichtenteil wesentlich vom derzeitigen Angebot der vorhandenen privaten Hörfunkprogramme, sodass der Beitrag zur größtmöglichen Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet höher einzuschätzen ist.

In diesem Zusammenhang übersieht die KommAustria nicht, dass die Radio Event GmbH einen mit 45 % geplanten, im Vergleich zur Schallwellen GmbH i.Gr., wesentlich höheren Wortanteil plant. Zwar kann ein höherer Wortanteil zugunsten eines Antragstellers ausgelegt werden (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004), entscheidend für einen höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt ist aber die Berücksichtigung des Inhalts der Beiträge (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007). Allein der höhere Wortanteil des Programms lässt daher nicht zwingend auf einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im betroffenen Versorgungsgebiet schließen.

Vermag das von der Radio Event GmbH geplante Programm einen vergleichsweise höheren Lokalbezug zu begründen als das von der Schallwellen GmbH i.Gr. geplante Programm, so ist doch, unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgungssituation und einer guten Durchdringung des Versorgungsgebietes mit lokalen Hörfunkprogrammen, kein entscheidender Vorteil daraus zu gewinnen. Zudem erscheint das von der Radio Event GmbH geplante Konzept in dieser Hinsicht äußerst ambitioniert und wirft begründete Zweifel auf, dass ein Wortanteil von 45 % bei einer personellen Ausstattung von zwei redaktionellen Mitarbeitern, die ebenfalls moderieren sollen, sowie einer weiteren Moderatorin für Sendungen mit Bezug zur Blas- und Hausmusik, umgesetzt werden kann. Zumal diesbezüglich ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass bis auf die Nachtschiene von 20:00 bis 06:00 Uhr sämtliche Sendungen moderiert werden sollen. Zudem erscheint eine Umsetzung des geplanten Programms auch vor dem Hintergrund der budgetierten Personalkosten fragwürdig. Die Radio Event GmbH kalkuliert für die insgesamt sieben vor Ort geplanten teilweise fest angestellten und teilweise auf Honorarbasis angestellten Mitarbeiter Personalkosten in Höhe von lediglich EUR 174.600,-, sodass fraglich erscheint, ob das geplante Programm hinsichtlich des Wortprogramms und des Lokalbezugs im dargestellten Umfang auch tatsächlich veranstaltet werden kann. Das von der Schallwellen GmbH i.Gr. geplante Programm mag zwar einen speziellen thematischen Schwerpunkt setzen, nichts desto trotz kann damit, wie bereits zuvor dargestellt, ein lokaler Mehrwert erzielt werden, sodass das geplante Programm „Lounge FM“ – trotz des geringer angestrebten Lokalbezuges – verfahrensgegenständlich geeigneter erscheint, eine bessere Gewähr für ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu bieten.

Hinsichtlich des „Umfangs an eigengestalteten Beiträgen“ hat die Radio Event GmbH angegeben, ein zu 100 % eigengestaltetes Programm für Innsbruck produzieren zu wollen. Geplant ist, auch die Nachrichten selbst zu produzieren. Von der Radio Event GmbH ist demnach ein eigenständiges und eigenproduziertes Programm zu erwarten, sodass dieser Antragstellerin im Vergleich zur Schallwellen GmbH i.Gr., die insgesamt 9,9 % des Programmes von den mit ihr verbundenen Unternehmen übernehmen möchte, ein leichter Vorteil einzuräumen ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011,

GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, Zl. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, Zl. 2005/04/0050).

Unter diesem Blickwinkel vertritt die KommAustria die Ansicht, dass dem Kriterium des „Umfangs der eigengestalteten Beiträge“ im Lichte der bestehenden Versorgungssituation und dem damit verbundenen geringen Beitrag zur Meinungsvielfalt der Radio Event GmbH keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt.

Insgesamt ist der Beitrag der Schallwellen GmbH i.Gr. zur Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt höher einzuschätzen als jener der Radio Event GmbH, weil sie insbesondere hinsichtlich des Kriteriums der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet, sowohl im Rahmen ihres Musikformats als auch hinsichtlich des geplanten Wortprogramms ein Segment abdeckt, das derzeit noch nicht im vergleichbaren Umfang durch andere Hörfunkveranstalter bedient wird und sich damit im Verhältnis an einen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet.

In einer vergleichenden Auswahlentscheidung konnte daher das Musik- und Wortkonzept der Radio Event GmbH im Lichte der Meinungsvielfalt jenem der Schallwellen GmbH i.Gr. nicht vorgezogen werden. Der Antrag der Radio Event GmbH war somit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 4.).

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die verfahrensgegenständliche Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ gilt für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheids.

4.8. Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G hat die Behörde bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt, weshalb der Schallwellen GmbH in Gründung, da sie noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist, die Auflage gemäß Spruchpunkt 2.) zu erteilen war.

4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 101,1 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BgNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen das Inntal von Telfs über die Stadt Innsbruck bis Hall in Tirol.

4.11. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,–. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

4.12. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen (zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G).

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrags der Radio 2000 GmbH vom 14.02.2012 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten fernmeldetechnisch realisierbar sind, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept der Radio 2000 GmbH diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 20.12.2012 (Spruchpunkt 7.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 30. Oktober 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Radio 2000 GmbH, z.Hd. Mag. Maximilian Wild, Römerstraße 32, 6141 Schönberg, **per RSb**
2. Radio Event GmbH, z.Hd. Hansjörg Kirchmair, An der Lan Straße 33a/4, 6020 Innsbruck, **per RSb**
3. Schallwellen GmbH i.Gr., z.Hd. Mag. Florian Novak, p.A. Radio LoungeFM, Gonzagagasse 19/14, 1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
5. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
6. Amt der Tiroler Landesregierung, **per E-Mail**
7. Abteilung RFFM im Haus

Beilage ./1 zum Bescheid KOA 1.546/13-001

1	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 6																																																																																																																																		
2	Standort	Schlotthof																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Schallwellen GmbH i.Gr.																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	92,10																																																																																																																																		
6	Programmname	LoungeFM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E22 29		47N16 13	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	685																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,4</td> <td>11,0</td> <td>9,6</td> <td>4,7</td> <td>9,3</td> <td>16,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,2</td> <td>22,8</td> <td>24,4</td> <td>25,4</td> <td>25,9</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,9</td> <td>24,4</td> <td>25,3</td> <td>26,0</td> <td>25,3</td> <td>24,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,9</td> <td>26,0</td> <td>25,9</td> <td>25,4</td> <td>24,4</td> <td>22,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,2</td> <td>16,2</td> <td>9,3</td> <td>4,7</td> <td>9,6</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,4</td> <td>13,8</td> <td>14,7</td> <td>14,6</td> <td>14,7</td> <td>13,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	12,4	11,0	9,6	4,7	9,3	16,2	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	20,2	22,8	24,4	25,4	25,9	26,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	24,9	24,4	25,3	26,0	25,3	24,4	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	24,9	26,0	25,9	25,4	24,4	22,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	20,2	16,2	9,3	4,7	9,6	11,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	12,4	13,8	14,7	14,6	14,7	13,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	12,4	11,0	9,6	4,7	9,3	16,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	20,2	22,8	24,4	25,4	25,9	26,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	24,9	24,4	25,3	26,0	25,3	24,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	24,9	26,0	25,9	25,4	24,4	22,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	20,2	16,2	9,3	4,7	9,6	11,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	12,4	13,8	14,7	14,6	14,7	13,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BCPL Nr. 124/2004 idgF entsprechen																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	63 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung Datenleitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage ./2 zum Bescheid KOA 1.546/13-001

1	Name der Funkstelle	INZING 2																																																																																																																																		
2	Standort	Stiegleith																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Schallwellen GmbH i.Gr.																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	101,00																																																																																																																																		
6	Programmname	LoungeFM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E13 16		47N14 18	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1365																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	16																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,9</td> <td>19,7</td> <td>19,4</td> <td>18,9</td> <td>18,3</td> <td>17,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,6</td> <td>15,5</td> <td>14,3</td> <td>13,0</td> <td>11,8</td> <td>10,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,9</td> <td>9,4</td> <td>9,1</td> <td>8,9</td> <td>8,9</td> <td>8,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,1</td> <td>9,4</td> <td>9,9</td> <td>10,8</td> <td>11,8</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,3</td> <td>15,5</td> <td>16,6</td> <td>17,5</td> <td>18,3</td> <td>18,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,4</td> <td>19,7</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,9	19,7	19,4	18,9	18,3	17,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	16,6	15,5	14,3	13,0	11,8	10,8	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	9,9	9,4	9,1	8,9	8,9	8,9	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	9,1	9,4	9,9	10,8	11,8	13,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	14,3	15,5	16,6	17,5	18,3	18,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,4	19,7	19,9	20,0	20,0	20,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,9	19,7	19,4	18,9	18,3	17,5																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,6	15,5	14,3	13,0	11,8	10,8																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,9	9,4	9,1	8,9	8,9	8,9																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,1	9,4	9,9	10,8	11,8	13,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,3	15,5	16,6	17,5	18,3	18,9																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,4	19,7	19,9	20,0	20,0	20,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BCRL Nr. 124/2001 idgF entsprechen																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	63 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			